



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Markthallen für Lebensmittel

Osthoff, Georg

Leipzig, 1894

2) Die Markthalle in Halberstedt. (Fig 7)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77864)

2) Die Markthalle in Halberstadt, einer Stadt von 37000 Einwohnern, ist von Osthoff (Vorstand der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen in Berlin) entworfen und im April 1893 eröffnet worden. (Fig. 7). Die Halle ist in die Mitte des Häuserblocks gelegt und hat 2 Zugänge von der Hohenstrasse und der Göddenstrasse erhalten. Sie besteht aus einem Erdgeschosse und einem Kellergeschosse. Letzteres ist zum Teil als Kühlkeller erbaut. Im Erdgeschosse sind die Verkaufsstände (von Beck und Henkel in Kassel) angeordnet. Das Licht wird durch die eisernen Sheddächer zugeführt, welche mit Wellblech gedeckt sind. Die Markthalle hat 145 227 Mark ohne Grundstück gekostet, also bei 1424 qm Grundfläche 102 Mark für 1 qm Grundfläche.

Der Vertrag, welcher zwischen der Stadt Halberstadt und der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen abgeschlossen ist, möge folgen:

Vertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Halberstadt mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen in Berlin wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1. Die Markthallen-Gesellschaft verpflichtet sich, spätestens bis zum 1. Oktober 1893 in der Stadt Halberstadt eine Markthalle zu erbauen und vom Zeitpunkte der Fertigstellung ab zu betreiben, in welcher die Wochenmärkte ausschliesslich abgehalten werden sollen.

Die Markthalle wird auf den Grundstücken an der Ecke des Hohenweges und der Göddenstrasse mit Ausgängen nach beiden Strassen erbaut.

Die nach der Neubebauung dieser Grundstücke über die Fluchtlinie hinaus zur Strasse fallenden Grundstücksteile tritt die Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen in Berlin unentgeltlich an die Stadtgemeinde eigentümlich lasten- und schuldenfrei ab. Die Abtretung muss aber spätestens bis 1. Oktober 1893 erfolgen. Dagegen bleibt die Gesellschaft pp. befreit von Beiträgen für die Regulierung und

erste Herstellung der Strassen, sowie für Wasser-, Gas- und Kanalleitungen.

Diese Markthalle soll in ihrem Hauptraume Fleisch-, Fisch- und Gemüsestände und im Kellergeschoss Lebensmittel-Aufbewahrungsräume enthalten. Insoweit der verfügbare Raum durch die Lebensmittelstände nicht in Anspruch genommen wird, darf derselbe auch zum Verkaufe anderer Gegenstände abgegeben werden, insoweit solche zu den in § 2 Nr. 4 der Polizei-Verordnung vom 4. November 1879, die Wochenmärkte betreffend, vorgesehen sind.

Auf Verlangen des Magistrats ist ferner eine Dezimalwaage aufzustellen, welche von einem beeidigten Beamten der Gesellschaft bedient werden muss.

§ 2. Der Stadt Halberstadt steht nach Ablauf von 5 Betriebsjahren das Recht zu, jederzeit die Markthalle mit allem Zubehör von der Gesellschaft käuflich zu erwerben, und die Halle dann nach Ablauf des Geschäftsjahres in eigene Verwaltung zu übernehmen. Jedoch ist hiervon der Gesellschaft ein Jahr vor dem Übernahmstermine Kenntnis zu geben. Der Wert des ganzen Kaufgegenstandes wird auf Grund der genauen Abrechnung des Baues, welche dem Magistrate vorzulegen ist, nachträglich festgesetzt, wobei schon jetzt bestimmt wird, dass für die Projektierung und Ausführung nach der „Norm zur Berechnung des Honorars für Arbeiten des Architekten und Ingenieurs:“

a) nach § 6, II. Bauklasse:

3,6% der Ausführungssumme als Honorar:

b) nach § 7, i für das ausführende Personal:

für 1 Bauführer p. Monat	300 Mk.
für 1 Bauaufseher „	150 „
für 1 Bauwächter „	100 „

e) nach § 8 III. für Reisen der Oberleitung

im Ganzen 1000 „

seitens der Gesellschaft in Ansatz zu bringen sind. Von dem für Bau und Einrichtung aufgewendeten Kapital kommt bei der eventuellen Übernahme seitens der Stadt für jedes seit der Inbetriebsetzung abgelaufene Jahr der Prozentsatz

in Anrechnung, mit welchem die Gesellschaft die Gebäude amortisiert hat, jedoch nicht über 2 0/0.

Insofern bis zum Zeitpunkte der Übernahme durch die Stadtgemeinde die Reinerträgnisse der Markthalle nicht ausgereicht haben sollten, um das von der Gesellschaft aufgewendete Anlagekapital nach vorstehend genannter Amortisation mit 5 0/0 pr. Jahr zu verzinsen, so soll der Fehlbetrag dem Kaufpreise hinzugerechnet werden.

§ 3. Der Magistrat zu Halberstadt verpflichtet sich vor der Inbetriebsetzung der Markthalle eine Marktordnung zu erlassen und von dem Tage an den Verkauf von Fleisch, Fischen, Obst, Gemüse und anderen Nahrungsmitteln, überhaupt von allen denjenigen Gegenständen, welche bisher auf den Wochenmärkten feilgehalten sind, auf den öffentlichen Plätzen und Strassen zu verbieten und die Wochenmärkte ausschliesslich in die von der Gesellschaft errichtete Markthalle zu verlegen. Dagegen ist der Verkauf ganzer Wagenladungen von Kartoffeln und Obst auf den von dem Magistrate dazu bestimmten Plätzen nach wie vor gestattet. Durch dieses Abkommen werden die bestehenden vertragsmässigen Rechte Dritter auf Einräumung bestimmter Marktplätze nicht berührt.

Der Einzelverkauf von Obst auf den Marktplätzen ausserhalb der Marktstunden, sowie auf sonstigen Strassen und Plätzen darf in dem bisherigen Umfange auch fernerhin stattfinden, auch wird den Obstpächtern, welche bisher in von ihnen errichteten Buden oder in anderer Art den Einzelverkauf betrieben haben, dies fernerhin gestattet.

§ 4. Der Magistrat zu Halberstadt verpflichtet sich, solange eine Eismaschine in der Markthalle im Betriebe gehalten wird, nicht selbst Eisfabrikation zu betreiben.

§ 5. Die Stände der Markthalle und eventl. der Kühlanlage werden seitens der Gesellschaft vermietet und der Erlös daraus, sowie eventl. aus dem Verkaufe von Eis bildet die Einnahme der Gesellschaft.

Von den Ständen wird ein Teil zur dauernden Benutzung bestimmt und meistbietend vermietet. Die übrigen

Stände dienen zur vorübergehenden Benutzung und werden gegen bestimmte Gebühren überlassen.

Die grösste Höhe dieser Gebühren wird, wie folgt, festgesetzt:

- a) für die wöchentlich 2 mal abzuhaltenden Hauptmärkte:
- | | | |
|------------------|----------------|------------|
| 1. Fischstände | pro qm und Tag | . 0,55 Mk. |
| 2. Fleischstände | " " " " | . 0,65 " |
| 3. Gemüsestände | " " " " | . 0,45 " |
- b) für die übrigen Marktstage:
- | | | |
|------------------|----------------|------------|
| 1. Fischstände | pro qm und Tag | . 0,40 Mk. |
| 2. Fleischstände | " " " " | . 0,45 " |
| 3. Gemüsestände | " " " " | . 0,35 " |
- c) für die Kellerstände pro qm und Tag . 0,10 "
- d) für 1 cbm Wasser der Süswasserfischstände 0,30 "
- e) für Abwägung von je 5 kg und darunter 0,05 "

Sollte im Laufe der Zeit ein höheres, als 7 $\frac{0}{0}$ tiges Reinerträgnis der Anlage sich ergeben, so müssen die Markthallen-Gebühren auf Verlangen der städtischen Behörden herabgesetzt werden. Bei Feststellung des zu diesem Zwecke zu berechnenden Reinerträgnisses ist eine jährliche Amortisation von 2 $\frac{0}{0}$ für die Gebäude und von 4 $\frac{0}{0}$ für die innere Einrichtung und das Inventar des Anschaffungswertes, sowie ein Jahres-Betrag von 6000 Mk. für die Zentralverwaltung der Gesellschaft in Berlin in Anrechnung zu bringen.

§ 6. Von den aus dem Betriebe der Markthalle erzielten Einnahmen werden zunächst die Selbstkosten und Abschreibungen gedeckt. Von dem Reste gehören der Gesellschaft zunächst bis zu 7 $\frac{0}{0}$ des Anlagekapitals als Verzinsung, während die von dem Reingewinne dann noch übrig bleibende Summe zu gleichen Teilen zwischen der Stadt Halberstadt und der Gesellschaft geteilt wird.

§ 7. Dem Magistrate zu Halberstadt steht das Recht zu, sich durch eines seiner Mitglieder von der Richtigkeit

der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben der Markthalle jederzeit Überzeugung zu verschaffen.

§ 8. a) Die Konzession wird auf 25 Jahre erteilt unter der schon im Verträge vorgesehenen Bestimmung, dass die Stadt nach Ablauf des 5. Betriebsjahres berechtigt ist, die Markthalle zu dem im § 2 des Vertrages festgesetzten Preise jederzeit anzukaufen.

b) Zur Sicherung der Stadtgemeinde für den Fall, dass, wenn das Unternehmen nicht ausreichend nutzbringend sich gestalten, und wenn die Gesellschaft den Vertrag nicht 25 Jahre lang fortsetzen oder ihre Verpflichtungen nicht erfüllen sollte, oder dass aus irgend welchen, durch die Gesellschaft verschuldeten Gründen, ein ordnungsmässiger Betrieb der Markthalle nicht stattfinden sollte, wird für die Stadtgemeinde eine Kautionshypothek, deren Höhe auf 20000 Mark festgesetzt wird, eingetragen.

Die Eintragung erfolgt an 2. Stelle, aber innerhalb $\frac{2}{3}$ des Wertes des bebauten Grundstücks.

c) Wenn die Markthalle für den Betrieb unzureichend wird, hat die Stadtgemeinde das Recht, von der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen die Erbauung einer zweiten Markthalle in entsprechender Grösse zu verlangen, oder, falls die Gesellschaft auf dies Verlangen nicht eingeht, selbst eine Markthalle herzustellen oder die Konzession zu einer solchen an eine Privatperson oder an eine andere Gesellschaft zu erteilen. Die Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen ist, falls sie selbst die zweite Markthalle herstellen will, verpflichtet, dieselbe innerhalb zweier Jahre nach der Übernahme dieser Verpflichtung in Betrieb zu setzen.

Sollte zur Zeit der Eröffnung einer zweiten Markthalle die Stadtgemeinde die erste Markthalle noch nicht übernommen haben, so steht ihr das Recht zu, mit dem Zeitpunkte der Übernahme der ersten Markthalle auch die zweite zu übernehmen. Darüber, ob die Markthalle unzureichend ist, oder ob die im § 8 b vorgesehenen Umstände eingetreten sind, entscheidet ein Schiedsgericht, welches aus

je einem von der Stadtgemeinde und der Markthallen-Gesellschaft zu wählenden Schiedsrichter besteht.

Zu diesen tritt eventuell ein von beiden zu wählender Obmann.

§ 9. Sobald die Stadtgemeinde die nach diesem Verträge hergestellte erste Markthalle übernimmt, gilt dieser Vertrag als aufgehoben.

§ 10. Den zu diesem Verträge erforderlichen Stempel trägt die Gesellschaft.

Vorstehender Vertrag ist doppelt ausgefertigt und von beiden Teilen durch Unterschrift vollzogen worden.

Halberstadt
Berlin, den 1. Oktober 1891.

Der Magistrat.
gez. Bödcher. Stolle.

Die Gesellschaft
für Markt- und Kühlhallen.

Der Vorstand:
gez. Osthoff. Diesel.

3) Die Markthalle in Gera¹⁾, einer Stadt von etwa 45 000 Einwohnern, ist ein Projekt von Osthoff (dem Vorstande der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen in Berlin) (Fig. 8). Als Bauplatz wurde ein Teil des sehr geräumigen Rossplatzes ausersehen. Die Halle ist von allen Seiten mit Strassen umgeben und soll von 3 Seiten Zugänge erhalten. Bei einer Länge von 56,5 m und einer Breite von 31,5 m nimmt sie eine Grundfläche von 1400 qm ein. Zur besseren Ausnutzung des Bauplatzes ist eine 6,7 m breite Gallerie eingebaut, welche mit dem Erdgeschosse durch zwei bequeme Treppen verbunden ist. Die Verwaltungs-, Polizei- und Aborträume sind in Vorbauten untergebracht, so dass die ganze Halle für Verkaufsstände frei bleibt. An festen Ständen können im Erdgeschosse 580 qm und im Gallerie-Geschosse 490 qm, also zusammen 1070 qm, welche je nach Bedarf auf die verschiedenen Gruppen verteilt werden sollen,

¹⁾ Osthoff in: Handbuch der Architektur, Darmstadt 1891, IV. Teil, 3. Halbband, 2. Heft, 2. Aufl., S. 257.